

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Speyer e.V.“ und hat seinen Sitz in 67346 Speyer. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen Nr. 546 SP eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeit

Der Kneipp-Verein Speyer e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Der Verein ist auch Mitglied des Kneipp-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe zu bringen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er bezweckt dadurch die Förderung
 - a) der Gesundheitsbildung der Bevölkerung
 - b) die Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung
 - c) der Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen
 - d) des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung
 - e) der Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung, Gesundheitssport sowie die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - c) Unterstützung bei der Einrichtung, Instandsetzung und Instandhaltung Kneippscher Gesundheitseinrichtungen
 - d) Bildung von Jugendgruppen
 - e) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) juristischen Personen und Personenvereinigungen
2. Die vorgenannten Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die jeweilige Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:
 - 10 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Bronze
 - 25 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Silber
 - 40 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Gold
5. Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt hat. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Ersten eines Monats erfolgen.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Beitritt abgelehnt, ist der Antragsteller hierüber zu verständigen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, Zwecke und Interessen des Vereins gemäß der Satzung zu wahren.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
4. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand mit Mehrheit der Anwesenden.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand ihre Mitgliedsausweise auszuhändigen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Euro zu leisten.
2. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Organe

Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/inAußerdem stehen dem Vorstand mindestens 5 Beiratsmitglieder zur Verfügung.
2. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister. Jedem von Ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt..
3. Der Vorstand, incl. Beiratsmitglieder, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die freigewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.
5. Der Vorstand nach § 12 Abs. 2 führt die Geschäfte des Vereins. Für Rechtsgeschäfte über Euro 5000,-- ist die Zustimmung der Beiratsmitglieder erforderlich. Diese Entscheidung gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.
6. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.
9. Der Vorstand nach § 12 Abs. 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 a Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Den Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Helfern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen. Eine Vergütung im Rahmen der „Ehrenamtspauschale“ ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die/den 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch direktes Anschreiben (per Post oder e-Mail) an jedes Vereinsmitglied oder über die örtliche Zeitung „Die Rheinpfalz“ oder per Aushang bei der Geschäftsstelle des Kneipp-Verein Speyer e.V., . Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem/der 1. Vorsitzenden spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die innerhalb von acht Tagen vor der Versammlung gestellt werden, wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Nimmt die Mitgliederversammlung diesen Antrag in die Tagesordnung auf, so kann sie sachlich auch darüber entscheiden. Hiervon ausgenommen bleiben Anträge auf Satzungsänderungen und Neuwahlen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Kassenprüfer/innen für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
12. Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation. Es ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag dazu stellt.

§ 14 Vereinsordnung

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Zum Erlass und Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
2. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Reisekostenordnung
 - e) JugendordnungEine Beitragsordnung gemäß § 10 Ziffer 4 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder möglich.
2. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt drei Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Speyer zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. September 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 07.05.2015.

Speyer 15. Oktober 2022

Peter Polanek
1. Vorsitzender

Rita Lorenz
Protokollführerin